



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (201) 2420-0

Telefax: +49 (201) 2420-9699

E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.12.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pa/058-2025#046

EVH-Nummer: 3542514

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Nirmer Straße - AC-Eilendorf - Erneuerung“, Bahn-km 64,725 bis 64,818 der Strecke 2600 Köln - Aachen (DB-Grenze) in Aachen-Eilendorf

Bezug: Antrag vom 04.08.2025, Az. I.II-W-K-K

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat den Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nirmer Straße in Aachen zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 5.000 m² oder mehr in Anspruch nimmt, zum Gegenstand hat.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nirmer Straße der Strecke 2600 Köln - Aachen km 64,725 bis km 64,818 zum Gegenstand. Die EÜ überquert die Nirmer Straße in Aachen im Stadtteil Eilendorf. Das 2-gleisige Bestandsbauwerk, eine Schwergewichts-Gewölbebrücke, wird erneuert. Im Zuge dessen werden die vorhandenen Mauerwerksunterbauten überwiegend zurückgebaut.

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 20.568 m², davon 1.884 m² anlage- und

18.684 m² baubedingt. Die Bauarbeiten werden ca. 422 Tage dauern.

Es findet eine bauzeitliche Bodenbewegungen im Umfang von 10.042 m³ statt. Die Pflanzendecke (Vegetation) wird auf einer Fläche von 11.290 m² bauzeitlich und 315 m² dauerhaft beseitigt. Eine dauerhafte Versiegelung erfolgt von 315 m².

Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Bauvorhaben liegt im Aachener Westen im Stadtteil Eilendorf. Die Eisenbahnüberführung überquert die Anwohnerstraße Nirmer Straße im öffentlichen Straßennetz. Die Nirmer Straße bindet im Süden an die Von-Coes-Straße an, verläuft durch ein Wohngebiet und stößt im Norden auf die Herrenbergstraße.

Im Einwirkungsbereich befindet sich kein Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet, allerdings das Landschaftsschutzgebiet "Aachen" (LSG-5102-0001).

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Folgende Schutzgüter sind betroffen, für die aber keine erhebliche Beeinträchtigung besteht.

Mensch und menschliche Gesundheit

Durch den Baulärm kann es bereichsweise zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen, insbesondere während der Nacht. Die größte Anzahl betroffener Gebäude ist im Bauzustand 1 (Baustelleneinrichtung, Vorabmaßnahmen, Kampfmittelsondierungen, Oberleitungsarbeiten und Abschlussbohrungen) zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten bzw. können auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem sind Geräuschvorbelastungen insbesondere durch den Schienenverkehr gegeben, die größtenteils oberhalb der baubedingten Schallimmissionen liegen. Im Hinblick auf Erschütterungen kann eine potentielle Überschreitung von Anhaltswerten an Gebäuden nicht vollständig ausgeschlossen werden, allerdings werden auch hierfür Maßnahmen getroffen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen der Schall- oder Erschütterungsimmissionen.

Es ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit auszugehen.

Wasser

Im Untersuchungsraum liegt mit dem Haarbach ein Oberflächengewässer, welches vor einer baubedingten Beeinträchtigung zu schützen ist. Der Haarbach gilt hinsichtlich seiner Strukturgüte gem. § 28 WHG im Bereich der EÜ als „mäßig verändert“ bis „stark verändert“. Der ökologische Zustand (gesamt) ist als „schlecht“, der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft. Deshalb weist das Oberflächengewässer nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Funktion für den Naturhaushalt auf. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Gewässer ist keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft können projektbedingt lokale Auswirkungen durch Luftverunreinigungen, wie Staub und Abgase bestehen. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung sind jedoch keine erheblichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaft

Geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind möglich. Da es sich jedoch um einen Ersatzneubau der bestehenden Anlage handelt, sind die durch die Baumaßnahme bedingten Veränderungen insgesamt nicht erheblich.

Pflanzen

Anlage- und baubedingt wird zwar eine Vegetationsfläche von insgesamt 11.605 m² entfernt. Allerdings werden sämtliche bauzeitlich beanspruchte Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder geräumt und wiederhergestellt, sodass eine Regeneration im Sinne der natürlichen

Haushaltsfunktion zu erwarten ist. Zusätzlich werden Gleisrandbereiche und Böschungen innerhalb der anlagebedingten Eingriffsbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der Vorgaben der Abstandsrichtlinien entlang von Gleisen wieder begrünt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Flächeninanspruchnahme

Die für das Schutzgut Fläche zu bewertende Fläche (BE- Fläche: Grünlandfläche) wird nach Fertigstellung in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt, sodass keine relevanten Auswirkungen in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme vorliegen.

Boden

Baubedingt werden verdichtungsempfindliche, durch die landwirtschaftliche Nutzung jedoch bereits vorbelastete Böden mit hoher Bedeutung der Bodenfunktionen als Baustraße und Lagerfläche in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt erfolgen Neuversiegelungen durch die ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen hervorgerufen wird, allerdings nur in einem geringen Maß. Zusätzlich entstehen diese Neuversiegelungen lediglich im Bereich des Bahndamms und der Böschungen. Es besteht folglich keine erhebliche Beeinträchtigung.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet können vereinzelt planungsrelevante Brutvogelarten vorkommen. Diese zeigen jedoch keine Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Wirkfaktoren, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle diese Arten ausgeschlossen werden können. Gleichermaßen gilt für die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten. Weitere Vogelarten könnten das Gebiet ebenfalls als geeigneten Lebensraum nutzen, gehören jedoch in NRW zu den nicht planungsrelevanten Arten. Diese Arten sind ungefährdet und weit verbreitet und besitzen keine speziellen Lebensraumansprüche, weshalb den vorhandenen Gehölzbeständen nur eine geringe Bedeutung zukommt. Zusätzlich erfolgt die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der Brutzeiten, sodass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Gebiet wurden die Reptilienarten Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Bildschleiche und Waldeidechse gelten als ungefährdet und ubiquitär. Die stark gefährdete Ringelnatter wurde nur durch zwei Individuen belegt. Insgesamt wird dem Vorhabenbereich für alle nachgewiesenen Reptilienarten eine geringe Bedeutung beigemessen.

Die im Gebiet vorkommende Waldmaus und Gelbhalsmaus sind ebenfalls ungefährdete Arten und besiedeln ein breites Spektrum an Lebensräumen.

Auch der im Untersuchungsgebiet liegende Abschnitt des Haarbachs besitzt nur eine geringe Bedeutung für die Fischfauna. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tier besteht daher nicht.

4 Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig